

Anlage 5

Bußgeldkatalog

für Ordnungswidrigkeiten nach § 23 dieser Satzung

Ordnungswidrigkeiten nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung werden mit einem Bußgeld wie folgt geahndet:

1. entgegen § 4 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger dem Anschlusszwang nicht nachkommt,	50	bis	300 €
2. entgegen § 4 Abs. 2 als Benutzungspflichtiger Abfälle, die der Stadt Frankfurt (Oder) zu überlassen sind, nicht überlässt,	150	bis	10.000 €
3. entgegen § 4 Abs. 2 die Wertstoffbehälter für gewerbliche Abfälle nutzt	25	bis	150 €
4. entgegen § 6 Abs. 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,	15	bis	50 €
5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle illegal ablagert			
Mengen bis zu 2 kg bzw. 2 l	20	bis	50 €
Mengen über 2 kg bzw. 2 l	50	bis	200 €
Mengen über 50 kg bzw. 100 l	100	bis	300 €
Mengen bis 1m ³	200	bis	1.000 €
Mengen bis 20 m ³	500	bis	1.500 €
Mengen bis 100 m ³	1.500	bis	5.000 €
Mengen über 100 m ³	5.000	bis	50.000 €
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt,	50	bis	150 €
7. entgegen § 8 überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung nicht überlässt,	150	bis	10.000 €
8. entgegen § 9 Abs. 1 Kühl- und Klimageräte und Elektronikschrott vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung bereitstellt,	25	bis	150 €
9. entgegen § 10 Abs. 2 Problemabfälle nicht an den von der Stadt vorgehaltenen Problemsammelstellen dem dort tätigen Personal überlässt,	50	bis	5.000 €
10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt,	50	bis	500 €
11. entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung über die gelbe Karte bereitstellt,	50	bis	150 €

12. entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung bereitstellt,	25	bis	150 €
13. entgegen § 11 Abs. 5 Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen durchführt,	150	bis	2.500 €
14. entgegen § 11 a Abs. 1 Schrott vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung bereitstellt,	25	bis	150 €
15. entgegen § 13 Abs. 2 Restabfall in anderen als von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,	15	bis	250 €
16. entgegen § 14 Abs. 5 Restabfälle und kompostierbare Abfälle, lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,	15	bis	250 €
17. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle entsprechend der Zweckbestimmung nicht in die jeweiligen Abfallbehälter einfüllt,	15	bis	100 €
18. entsprechend § 15 Abs. 7 Abfälle in unzulässiger Weise in öffentliche Abfallbehälter einfüllt oder daneben stellt,	15	bis	100 €
19. entgegen § 16 Abs. 4 Abfallbehälter früher zur Leerung bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht wieder rechtzeitig von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,	50	bis	250 €